

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

27. August 2019

Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes zur Umsetzung der "Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten"

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Mai 2019 laden Sie uns ein, zur Änderung des Umweltschutzgesetzes zur Umsetzung der "Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten" Stellung zu nehmen.

Allgemeine Bemerkungen

Mit den in der "Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten" (igA) vorgesehenen Massnahmen sollen Mensch und Umwelt durch gebietsfremde Arten nicht gefährdet und die biologische Vielfalt, Ökosystemleistungen sowie deren nachhaltige Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Zudem soll die Ausbreitung von bereits eingebrachten invasiven gebietsfremden Arten eingedämmt und die Neueinbringung verhindert werden.

Mit der geplanten Änderung des Umweltschutzgesetzes werden die erwähnten Massnahmen auf eine rechtliche Grundlage gestellt. Wir begrüssen diese Gesetzesänderung ausdrücklich. Für uns zentral sind die in Art. 29^fbis Abs. 2 aufgeführte Meldepflicht sowie die Unterhalts- und Bekämpfungspflicht der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Die Massnahmen zu den igA müssen, ergänzend zu den Bestimmungen im Umweltschutzgesetz, in den Ausführungsbestimmungen konkretisiert werden. Dies insbesondere in der Freisetzungsverordnung (FrSV, SR 814.911) und eventuell auch in der Jagd- und der Fischereiverordnung (JSV, SR 922.01 bzw. VBGF, SR 923.01). Der Vollzug dieser Massnahmen wird zu einem grossen Teil Aufgabe der Kantone sein. Deshalb sind bei der Anpassung der erwähnten Verordnungen sowie bei der Erarbeitung der vorgesehenen Departements- und Amtsverordnungen die Kantone von Beginn weg einzubeziehen. Ebenso müssen die Bekämpfungsstrategien bei den prioritären Organismen gemeinsam vom BAFU und den betroffenen kantonalen Fachkonferenzen erarbeitet werden.

Nicht einverstanden sind wir mit der Finanzierung. Wir sind der Ansicht, dass der Bund mindestens 50 Prozent der Vollzugskosten der Kantone bei den priorisierten invasiven gebietsfremden Organismen übernehmen muss. Dies aus Gründen des gemeinsamen, gleichgerichteten Vollzugs und in Analogie zu der Wald- und Landwirtschaftsgesetzgebung.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Definition der gebietsfremden Arten

Die Begriffe "gebietsfremd" und "invasiv" sind auch unter dem Aspekt des Klimawandels und der teilweise vorhandenen Chancen von gebietsfremden Arten zu sehen. Diesem Umstand ist bei der Anpassung auf Verordnungsstufe sowie bei der Erarbeitung der Vollzugshilfen und Bekämpfungsstrategien zwingend Rechnung zu tragen.

Unterhaltungspflicht

Eine Unterhaltungspflicht für Inhaber und Inhaberinnen von Grundstücken begrüssen wir. Im heutigen Recht fehlt die Grundlage, um Grundeigentümer zur Bekämpfung von invasiven Organismen zu verpflichten, selbst wenn es sich um verbotene Arten nach Anhang 2 FrSV handelt (Ausnahme: Art. 27a Abs. 3 nationales Waldgesetz, seit 1.1.2017). Das Fehlen dieser Rechtsgrundlage war in der Vergangenheit das zentrale Hemmnis für ein wirkungsvolles Neobiota-Management.

Bekämpfungspflicht

Eine Bekämpfungspflicht macht besonders bei ausgewählten Arten Sinn, welche noch nicht grossflächig auftreten und wirksam bekämpft werden können. Mit dem vorgeschlagenen Stufenkonzept (4 Stufen) soll die Bekämpfung je nach Art differenziert werden. Wie bereits erwähnt, liegt der Vollzug hauptsächlich bei den Kantonen. Deshalb sind diese bei der Zuordnung der Arten zu den einzelnen Bekämpfungsstufen frühzeitig einzubeziehen. Zudem beantragen wir, das vorgesehene Stufenkonzept mit dem 5-Phasen-Modell der Pflanzengesundheitsverordnung zu harmonisieren.

Verbot neuer Bestimmungen durch die Kantone

Durch die Anpassung von Art. 65. Abs. 2 wird den Kantonen untersagt, neue Bestimmungen zu Organismen zu erlassen. Bis anhin galt dieses Verbot nur für Bestimmungen zum "Umgang mit Organismen". Die Anpassung des Wortlautes führt zu einer möglicherweise ungewollten Ausweitung dieses Bestimmungsverbots. Die Kantone müssen aber explizit die Möglichkeit haben, aufgrund regionaler und lokaler Rahmenbedingungen strengere Massnahmen zu ergreifen, als dies der Bund vorsieht.

Die detaillierten Begründungen unserer Haltung sowie die Stellungnahme zu den weiteren Bestimmungen gehen aus dem Fragenkatalog hervor.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Roland Fürst
Landammann

sig. Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage: Fragebogen, ausgefüllt